

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 8/13 B

L 1 SO 51/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 SO 139/09 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Mainz,
Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung.
- 2 Die Beklagte hat es abgelehnt (*Bescheide vom 2.10.2008 und 9.12.2008, Widerspruchsbescheid vom 21.9.2009*), der Klägerin, die an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ I mit Dawnsyndrom leidet, ab 1.10.2008 höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung zu zahlen. Die hiergegen gerichtete Klage war in beiden Instanzen ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 20.6.2011; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 24.10.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, für die Beurteilung, ob eine Erkrankung überhaupt ernährungsbedingten Mehrbedarf verursachen könne, stellten die "Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" (Empfehlungen) eine Orientierungshilfe dar. Für die Krankheiten der Klägerin würde dabei lediglich Vollkost empfohlen, was im Ergebnis auch der behandelnde Arzt mitgeteilt habe. Diese sei mit dem Regelsatz finanzierbar.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend. Grundsätzlich bedeutsam sei die Rechtsfrage, "inwieweit Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. ohne weitere Überprüfung zu einer Sachentscheidung herangezogen werden können und welche Wirkung diese Empfehlungen haben". Das LSG habe sich in seiner Entscheidung darauf gestützt, dass die Empfehlungen für die Krankheit der Klägerin keinen Mehrbedarf auswiesen und die Empfehlungen damit quasigesetzlich angewendet. Eine eigenständige Überprüfung der Empfehlungen sei nicht erfolgt. Das Bundessozialgericht (BSG) habe insoweit noch nicht entschieden, insbesondere treffe die vom LSG zur Begründung herangezogene Entscheidung vom 15.4.2008 (*B 14/11b AS 3/07 R*) hierzu keine Aussage. Sollte dies anders gesehen werden, liege jedenfalls eine Divergenz zu dieser Entscheidung vor.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bzw der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet hat. Der



Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht; denn jedenfalls fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerin hätte darlegen müssen, warum die Frage, "inwieweit Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. ohne weitere Überprüfung zu einer Sachentscheidung herangezogen werden können und welche Wirkung diese Empfehlungen haben" vor dem Hintergrund der von ihr selbst zitierten Entscheidung des BSG vom 15.4.2008 - B 14/11b AS 3/07 R - sowie weiterer in der Folgezeit ergangener Entscheidungen (*vgl nur BSG SozR 4-4200 § 21 Nr 10*) weiterhin klärungsbedürftig sein soll. In diesen Entscheidungen hat das BSG bereits zum Verhältnis der Empfehlungen zur Amtsermittlungspflicht des Gerichts und deren Reichweite Stellung genommen. Dass über diese Aussagen hinaus weiterer Klärungsbedarf besteht, hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Sie bringt vielmehr in der Sache nur vor, das LSG habe unzutreffend, nämlich von diesen Grundaussagen abweichend, entschieden.
- 6 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht bezeichnet. Eine solche liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 f*). Die Klägerin benennt schon keinen abstrakten Rechtssatz des BSG, von dem das LSG abgewichen sein soll. Im Gegenteil trägt sie in der Beschwerdebegründung vor, das LSG habe es gerade offen gelassen, welche Rechtsnatur den Empfehlungen tatsächlich zukomme, und "die Empfehlungen" unzutreffend "ausgelegt". Darin liegt wiederum lediglich der Vorwurf, das LSG habe inhaltlich unzutreffend entschieden, worauf eine Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht gestützt werden kann.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

